

# RS Vwgh 1990/1/19 87/17/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1990

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GEG §1 Z6;

GEG §2;

ZPO §40 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 277;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0942/75 E 18. September 1975 VwSlg 4888 F/1975 RS 1

## Stammrechtssatz

Wird im Zivilprozeß von Amts wegen ein Sachverständiger zur Klarstellung des Sachverhalts, aus dem der Kläger seine Ansprüche ableitet, bestellt, so kann nicht von vornherein gesagt werden, daß das Gutachten von ihm veranlaßt oder ausschließlich in seinem Interesse eingeholt wurde. Es ist vielmehr in Einzelfall zu untersuchen, ob das Gutachten nicht auch den Interessen der beklagten Partei zu dienen bestimmt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987170034.X06

## Im RIS seit

19.01.1990

## Zuletzt aktualisiert am

02.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>